

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

124. Curriculum für das Masterstudium Psychologie an der Universität Salzburg (Version 2011)

Dieses Curriculum wurde von der Curricularkommission Psychologie der Universität Salzburg
am 14.04.2011 beschlossen.

Der Senat der Universität Salzburg erlässt auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation
der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF das
vorliegende Curriculum für das Masterstudium Psychologie.

§ 1 Allgemeines

(1) Das Masterstudium Psychologie umfasst vier Semester. Der Gesamtumfang beträgt 120
ECTS-credits (im Folgenden mit cr abgekürzt). Absolventinnen und Absolventen wird der akade-
mische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“, verliehen.

(2) Die Zulassung zu diesem Studium setzt den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums
Psychologie oder eines gleichwertigen Studiums an einer in- oder ausländischen Universität oder
an einer gleichwertigen Bildungseinrichtung voraus.

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Masterstudium Psychologie vermittelt

- vertiefte Kenntnisse in der empirischen Erforschung, Beschreibung und Erklärung mens-
lichen Verhaltens und Erlebens unter Berücksichtigung der biologischen und soziokulturel-
len Grundlagen;
- vertiefte Kenntnisse in der Anwendung psychologischen Wissens für die Gestaltung
menschlicher Lebens- und Arbeitsbedingungen durch Diagnostik, Beratung und Interventi-
on bei Gruppen und Individuen in beruflichen, wirtschaftlichen, schulischen Kontexten so-
wie in gesellschaftlichen oder persönlichen Konflikt- und Entscheidungssituationen;
- vertiefte Kenntnisse im professionellen Umgang mit psychischen Störungen und psychoso-
zialen Problemsituationen sowie damit verbundenen Diagnose-, Beratungs-, Therapie- und
Interventionstechniken.

Das Masterstudium Psychologie befähigt zur eigenverantwortlichen Berufsausübung als Psycho-
login bzw. Psychologe im Sinne des Psychologengesetzes (BGBl. Nr. 360/1990 in der geltenden
Fassung).

§ 3 Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Im Masterstudium Psychologie sind zu absolvieren:

- a) das Modul Wissenschaftstheorie und Methoden (7 cr),
- b) das Grundlagenmodul mit einführenden Lehrveranstaltungen zu den Schwerpunkten des Studiengangs (9 cr),
- c) Spezialisierungsmodule aus einem der in Abs. 2 angeführten Spezialisierungsbereiche im Ausmaß von 34 cr,
- d) Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 cr,
- e) freie Wahlfächer im Ausmaß von 12 cr,
- f) eine Pflichtpraxis im Ausmaß von 12 cr

Weiters ist für den Studienabschluss erforderlich:

- g) die Erstellung einer Masterarbeit (27 cr) und der erfolgreiche Abschluss der beiden Begleitseminare (inkl. Masterkolloquium; insgesamt 9 cr).

(2) Die Spezialisierungsmodule können im Rahmen folgender Angebote absolviert werden:

- a) Spezialisierungsbereich Gesundheit (Klinische Psychologie, Psychotherapie, Gesundheitspsychologie)
- b) Spezialisierungsbereich Kognition und Gehirn
- c) Spezialisierungsbereich Soziale Interaktion (Kognitive Psychologie, Sozial-, Wirtschafts- und Organisationspsychologie)
- d) offener Spezialisierungsbereich.

(3) Im Semesterplan (§ 5) sind die einzelnen Lehrveranstaltungen des Masterstudiums aufgelistet. Die Zuordnung zur Semesterfolge ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf Vorwissen aufbaut und der Jahresarbeitsaufwand 60 ECTS-Punkte nicht überschreitet. Sofern für einzelne Lehrveranstaltungen besondere Vorkenntnisse erforderlich sind, werden spezielle Anmeldungsvoraussetzungen für diese Lehrveranstaltungen angeführt.

§ 4 Lehrveranstaltungstypen

(1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltung Überblick vermitteln oder Ergebnisse ihrer eigenen Forschungstätigkeit bzw. eigenständige Bewertungen und Analysen von Fachinhalten vortragen und zur Diskussion stellen. Die Beurteilung des Erfolgs erfolgt bei diesen Lehrveranstaltungen aufgrund einer abschließenden Prüfung über den Gesamtstoff der Lehrveranstaltung.

(2) Vorlesungen mit Übung (VU) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden ergänzend zur Vermittlung durch die Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltung Ergebnisse eigenständiger Erarbeitung von Fachinhalten im Plenum oder in Übungsgruppen vortragen. Die Beurteilung des Erfolgs erfolgt bei diesen Lehrveranstaltungen aufgrund einer abschließenden Prüfung, doch können nur jene Studierenden zu dieser Prüfung zugelassen werden, die den Übungsteil erfolgreich absolviert haben. Der Erfolg in den Übungsteilen ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Sofern der Übungsteil in Übungsgruppen abgehalten wird, darf die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Zahl 20 nicht übersteigen, Überschreitungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung der Studienbehörde.

(3) Grundkurse (GK) sind einführende Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, in denen Inhalte von Prüfungsfächern in einer didaktisch aufbereiteten Form vermittelt werden, die den Studierenden ein möglichst hohes Maß an eigenständiger Aneignung der Inhalte, z.B. durch Aufarbeiten von Lerntexten und durch begleitende Arbeit in Kleingruppen unter Anleitung der Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltung oder von Tutoren bzw. Tutorinnen, ermöglicht. In den in Gruppen abgehaltenen Teilen von Grundkursen darf die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teil-

nehmer die Zahl 16 nicht übersteigen. Überschreitungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung der Studienbehörde.

(4) Seminare (SE) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, in denen Teilgebiete von Prüfungsfächern von den Studierenden unter Anleitung der Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltung vertieft werden. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Seminaren darf die Zahl 20 nicht überschreiten. In Begleitseminaren zu den Masterarbeiten darf die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Zahl 8 nicht überschreiten. Überschreitungen der hier angeführten Höchstzahlen an Teilnehmerinnen und Teilnehmern bedürfen der Zustimmung der Studienbehörde.

(5) Fallseminare (FS) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, in denen die Studierenden unter Anleitung der Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltung Fallbeispiele analysieren und darstellen. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Fallseminaren darf die Zahl 15 nicht überschreiten. Überschreitungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung der Studienbehörde.

(6) Praxisseminare (PX) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, in denen die Studierenden unter Anleitung der Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltung Fragestellungen aus der Praxis analysieren, darstellen und bearbeiten. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Praxisseminaren darf die Zahl 12 nicht überschreiten. Überschreitungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung der Studienbehörde.

(7) Empirische Seminare (ES) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, in denen die Anwendung empirischer Forschungsmethoden unter Anleitung der Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltung erlernt und geübt wird. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in empirischen Seminaren darf die Zahl 12 nicht übersteigen. In ES, in denen mit neurobiologischen Messverfahren gearbeitet wird, darf die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Zahl 8 nicht überschreiten. Überschreitungen der hier angeführten Höchstzahlen an Teilnehmerinnen und Teilnehmern bedürfen der Zustimmung der Studienbehörde.

§ 5 Studieninhalt und Semesterplan

(1) Semesterplan

Masterstudium Psychologie							
Fachgebiet	Lehrveranstaltung	LV	ECTS	Semester mit ECTS			
		Art		I	II	III	IV

(1) Einführende Module

(1.1) Wissenschaftstheorie und Methoden

Diagnostik	VU	3	3			
Methodenlehre & Wissenschaftstheorie	VU	4		4		

Zwischensumme Fach 1.1

7 3 4

(1.2) Grundlagenmodul

Soziale Interaktion	GK	3	3			
Kognitive Neurowissenschaften	VU	3	3			
Gesundheit	VO	3	3			

Zwischensumme Fach 1.2

9 9

Summe Einführende Module

16 12 4

(2) Spezialisierungsmodulare

(2.1) Spezialisierungsbereich Gesundheit (Klinische Psychologie, Psychotherapie, Gesundheitspsychologie)

(2.1 a) Spezialisierungsmodul Gesundheit A: Klinische Diagnostik

Klinische Diagnostik	GK	4		4		
Klinisch-diagnostische Fallarbeit	FS	4			4	

(2.1 b) Spezialisierungsmodul Gesundheit B: Vertiefungsmodul Intervention / Störungen

Intervention	VU	3	3			
Psychische Störungen / Intervention	SE	4		4		
Fallarbeit zur Klinischen Psychologie, Psychotherapie, Gesundheitspsychologie	FS	4			4	

(2.1 c) Spezialisierungsmodul Gesundheit C: Weitere anrechenbare Lehrveranstaltungen

Spezielle Methoden für den Spezialisierungsbereich Gesundheit	SE	4	4			
Empirisches Seminar	ES	5		5		
Psychiatrie	VO	3				3
Wahlpflichtveranstaltung Gesundheit	VO	3	2			1

Zwischensumme Fach 2.1

34 9 13 12

(2.2) Spezialisierungsbereich Kognition und Gehirn

(2.2 a) Spezialisierungsmodul Kognition und Gehirn A: Kognition

Bildgebung und Läsion	GK	6	6			
fMRI, TMS, Eye-tracking	ES	4		4		
Kognition	VU	3				3

(2.2 b) Spezialisierungsmodul Kognition und Gehirn B: EEG

EEG: Entstehung und funktionelle Bedeutung	VU	3	3			
Empirisches Seminar EEG	ES	6		6		
Methoden und Anwendung	SE	6				6

(2.2 c) Spezialisierungsmodul Kognition und Gehirn C: Weitere anrechenbare Lehrveranstaltungen

WP-Veranstaltungen Kognition und Gehirn	VO	6		3		3
---	----	---	--	---	--	---

Zwischensumme Fach 2.2

34 9 13 12

Fachgebiet	Lehrveranstaltung	LV Art	ECTS	Semester mit ECTS			
				I	II	III	IV
(2.3) Spezialisierungsbereich Soziale Interaktion (Kognitive Psychologie, Sozial-, Wirtschafts- und Organisationspsychologie)							
(2.3 a) Spezialisierungsmodul Soziale Interaktion A: Kognitions- oder Sozialpsychologie							
	Forschungsorientierte Vertiefung A	ES	5	5			
	Praxisorientierte Vertiefung A	PX	5		5		
(2.3 b) Spezialisierungsmodul Soziale Interaktion B: Wirtschafts- oder Organisationspsychologie							
	Forschungsorientierte Vertiefung B	ES	5		5		
	Praxisorientierte Vertiefung B	PX	5				5
(2.3 c) Spezialisierungsmodul Soziale Interaktion: Weitere anrechenbare Lehrveranstaltungen aus den in § 5 Abs. 3 lit. b/cc angeführten Lehrveranstaltungen							
			14	4	3		7
Zwischensumme Fach 2.3			34	9	13		12
(2.4) Offener Spezialisierungsbereich							
(2.4 a) verpflichtende LVen aus den Spezialisierungsbereichen „Gesundheit“, „Kognition und Gehirn“ und „Soziale Interaktion“							
	wahlweise: VO Psychiatrie oder die Wahlpflichtveranstaltung aus dem Spezialisierungsbereich Gesundheit	VO	3				3
	wahlweise: VU Kognition oder VU EEG: Entstehung und funktionelle Bedeutung	VU	3	3			
	wahlweise: VU Diagnostik in Organisationen oder VU Fallstudien zu Interventionsproblemen aus der Praxis oder VU Entscheiden und Kommunizieren im wirtschaftlichen Kontext	VU	3		3		
(2.4 b) frei wählbare Lehrveranstaltungen LVen aus den Ergänzungsmodulen bzw. aus den in 2.1 bis 2.3 angeführten Spezialisierungsmodulen *)							
		VO/SE	25	6	10		9
Zwischensumme Fach 2.4			34	9	13		12
*) Welche LVen aus diesen Modulen gewählt werden können, wird in § 5 Abs. 3 lit. b gesondert dargestellt.							
Zwischensumme Spezialisierungsmodule			34	9	13		12
(3) Wahlpflichtlehrveranstaltungen gem. § 5 Abs. 5			10	4	4		2
(4) Freie Wahlfächer gem. § 5 Abs. 6			12	5	3		4
(5) Pflichtpraxis			12		6		6
(6) Masterarbeit und Begleitseminare							
	Begleitseminare inkl. Masterkolloquium		9			3	6
	Masterarbeit		27			7	20
Zwischensumme Masterarbeit und Begleitseminare			36			10	26
Summen Gesamt			120	30	30	30	30

(2) Studierende, die die Angabe einer der in § 3 Abs. 2 lit. a-c genannten Spezialisierungen im Diploma Supplement wünschen, haben die für diesen Bereich im Semesterplan angeführten Spezialisierungsmodule vollständig zu absolvieren. Die Entscheidung für einen Spezialisierungsbereich ist dem Fachbereich zu Beginn des Studiums bekannt zu geben.

(3) Spezielle Regelungen für den offenen Spezialisierungsbereich

a) Studierende, die sich für den offenen Spezialisierungsbereich entscheiden, haben aus den übrigen Spezialisierungsbereichen (Z 2.1 bis 2.3. des Semesterplans) folgende Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 9 cr zu absolvieren:

aa) aus dem Spezialisierungsbereich Gesundheit:

wahlweise: VO Psychiatrie oder die Wahlpflichtveranstaltung aus dem Spezialisierungsbereich Gesundheit (3 cr)

bb) aus dem Spezialisierungsbereich Kognition und Gehirn:

wahlweise: VU Kognition oder VU EEG: Entstehung und funktionelle Bedeutung (3 cr)

cc) aus dem Spezialisierungsbereich Soziale Interaktion:

wahlweise: VU Diagnostik in Organisationen oder VU Fallstudien zu Interventionsproblemen aus der Praxis oder VU Entscheiden und Kommunizieren im wirtschaftlichen Kontext (3 cr)

b) Zusätzlich sind weitere Lehrveranstaltungen aus den Ergänzungsmodulen (siehe § 5 Abs. 4) oder aus den Spezialisierungsbereichen 2.1 bis 2.3 im Ausmaß von mindestens 25 cr zu absolvieren. Aus den Spezialisierungsbereichen können dabei nach Maßgabe freier Plätze folgende Lehrveranstaltungen gewählt werden:

aa) aus dem Spezialisierungsbereich Gesundheit:

GK Klinische Diagnostik
VU Intervention
SE Psychische Störungen / Intervention
VO Psychiatrie
sowie gesondert ausgewiesene Wahlpflichtveranstaltungen zu diesem Bereich.

bb) aus dem Spezialisierungsbereich Kognition und Gehirn:

GK Bildgebung und Läsion
VU EEG: Entstehung und funktionelle Bedeutung
VU Kognition
sowie gesondert ausgewiesene Wahlpflichtveranstaltungen zu diesem Bereich.

cc) aus dem Spezialisierungsbereich Soziale Interaktion:

VU Diagnostik in Organisationen
VU Fallstudien zu Interventionsproblemen aus der Praxis
VU Entscheiden und Kommunizieren im wirtschaftlichen Kontext
SE Coaching
SE Gruppenprozesse und Supervision
SE Gesprächstherapeutische Ansätze zur Gestaltung von sozialen Interaktionen
FS Mediation
FS Training und Transfer
FS Projektmanagement und Projektcoaching

(Hinweis: Diese LVen werden im Regelfall in 2-jährlichem Rhythmus angeboten)

(4) Ergänzungsmodule

a) Ergänzungsmodule sind Module, die zu anderen als den durch die Spezialisierungsbereiche 2.1 bis 2.3 abgedeckten Themenfeldern angeboten werden oder eine Verbindung zwischen diesen herstellen.

b) Ergänzungsmodule bestehen im Regelfall aus einer einführenden Lehrveranstaltung (VO, VU oder GK) und einer oder zwei darauf aufbauenden Lehrveranstaltungen, von denen mindestens eine eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter sein muss. Im

Rahmen von Ergänzungsmodulen angebotene Vorlesungen sind, sofern nicht gesonderte Anmeldungsvoraussetzungen bestehen, frei zugänglich und auch im Rahmen der Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Z 3 des Semesterplans) und der freien Wahlfächer (Z 4 des Semesterplans) anrechenbar.

- c) Studierende, die sich für den offenen Spezialisierungsbereich entscheiden, haben in diesem Rahmen insgesamt mindestens 15 cr aus Lehrveranstaltungen aus Ergänzungsmodulen zu erbringen, wobei in jedem Fall aus zwei Ergänzungsmodulen sowohl die einführende als auch mindestens eine weiterführende Lehrveranstaltung zu absolvieren sind.
- d) Mindestens eine der im Rahmen der Ergänzungsmodule absolvierten Lehrveranstaltungen muss ein Empirisches Seminar (ES) sein.

(5) Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die zu anderen als den durch die Spezialisierungsbereiche abgedeckten Themenfeldern der Psychologie angeboten werden oder eine Verbindung zwischen diesen herstellen. Alle Studierenden haben im Rahmen dieses Curriculums mindestens 10 cr in Form von Wahlpflichtlehrveranstaltungen zu erbringen. Lehrveranstaltungen aus Spezialisierungsmodulen oder Ergänzungsmodulen sind als Wahlpflichtlehrveranstaltungen anrechenbar.

(6) Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer sind von den Studierenden im Umfang von 12 cr zu erbringen und können aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten frei ausgewählt werden.

§ 6 Masterarbeit und Begleitseminare

(1) Im Rahmen des MSc-Studiums Psychologie ist von den Studierenden eine Masterarbeit zu erstellen. Der ECTS-Aufwand für die Masterarbeit umfasst 27 ECTS-credits.

(2) Zusätzlich ist beim Betreuer bzw. der Betreuerin der Masterarbeit in den letzten beiden Studiensemestern jeweils ein Begleitseminar zur Masterarbeit zu absolvieren. Der ECTS-Aufwand für die Begleitseminare umfasst insgesamt 9 ECTS-credits. In diesen Begleitseminaren darf die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Zahl 8 nicht übersteigen. Überschreitungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung der Studienbehörde. Dem Leiter bzw. der Leiterin des jeweiligen Begleitseminars obliegt zugleich die Betreuung und Beurteilung der diesem Begleitseminar zugeteilten Masterarbeiten.

(3) Im Rahmen des Begleitseminars II ist bei Bedarf, jedenfalls aber zum Abschluss des Semesters ein Masterkolloquium abzuhalten, das für die Lehrenden und Studierenden aller Begleitseminare zugänglich ist. Im Rahmen dieses Masterkolloquiums haben die teilnehmenden Studierenden ihre abgeschlossene Masterarbeit zu präsentieren und Fragen zum Inhalt und zum fachlichen Hintergrund der Arbeit zu beantworten. Die Beurteilung dieses Kolloquiums erfolgt durch den Leiter bzw. die Leiterin des Begleitseminars, in dem dieses Kolloquium stattfindet, doch steht es den anwesenden Leiterinnen und Leitern der anderen Begleitseminare frei, eine Stellungnahme dazu abzugeben. Bei Masterkolloquien muss außer dem Leiter bzw. der Leiterin des betreffenden Betreuungsseminars zumindest ein weiterer Leiter bzw. eine weitere Leiterin eines Betreuungsseminars anwesend sein.

(4) Für die Anmeldung zum Begleitseminar II ist der erfolgreiche Abschluss des Begleitseminars I Voraussetzung.

§ 7 Pflichtpraxis

- (1) Studierende des Master-Curriculums Psychologie haben im Verlauf ihres Studiums eine Praxis zur Erschließung möglicher Berufsfelder im Ausmaß von 8 Wochen (Vollzeit) zu absolvieren, wobei ein Beschäftigungsumfang im Ausmaß der gesetzlich festgelegten Wochenarbeitszeit zugrunde zu legen ist. Diese Praxis wird mit 12 ECTS-credits bewertet. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer der Praxis in entsprechendem Ausmaß.
- (2) Die Praxis kann zusammenhängend oder in Teilen abgelegt werden, wobei jedoch die einzelnen Teile mindestens 3 Wochen umfassen müssen.
- (3) Mindestens die Hälfte dieser Praxis ist an Einrichtungen zu absolvieren, an denen ein Psychologe oder eine Psychologin mindestens halbtätig tätig ist („fachlich angeleitete Praxis“). Dieser Teil der Praxis ist an einer einzigen Institution zu absolvieren. Er gilt als durch den an der Einrichtung tätigen Psychologen bzw. die an der Einrichtung tätige Psychologin angeleitet.
- (4) Die restliche Zeit der Praxis können die Studierenden an allen Einrichtungen absolvieren, an denen psychologische Tätigkeiten anfallen, auch wenn kein Psychologe bzw. keine Psychologin an der betreffenden Einrichtung tätig ist („nicht-fachlich angeleitete Praxis“). In diesem Fall muss jedoch eine Anleitung durch eine Person mit fachverwandter Ausbildung gewährleistet sein, und es ist vor Antritt der Praxis die schriftliche Zustimmung des/der Vorsitzenden der Curricularkommission einzuholen.
- (5) Die im Semesterplan vorgesehene Verteilung der Praxis auf das 2. und 3. Studiensemester stellt eine Empfehlung dar und ist nicht verbindlich.
- (6) Die Bescheinigung erfolgt für eine fachlich angeleitete Praxis durch den anleitenden Psychologen bzw. die anleitende Psychologin, für eine nicht-fachlich angeleitete Praxis durch den jeweiligen Dienstvorgesetzten bzw. die jeweilige Dienstvorgesetzte. Diese Bescheinigungen erfolgen formlos, haben aber mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 - Bezeichnung der Einrichtung, an der der betreffende Praxisteil absolviert wurde,
 - Zeitraum und Dauer der Praxis sowie Umfang und Ausmaß der Beschäftigung,
 - Kurzbeschreibung der ausgeführten Tätigkeiten,
 - Name und Berufsbezeichnung des Ausstellers bzw. der Ausstellerin der Bescheinigung.

§ 8 Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter TeilnehmerInnenzahl

Sofern bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl an Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen die im Curriculum festgelegte Höchstzahl überschritten wird, werden nach Möglichkeit Parallelkurse angeboten. Sofern dies nicht möglich ist oder diese nicht ausreichen, erfolgt die Vergabe der Plätze nach folgenden Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:

- (1) Studierende des Masterstudiums Psychologie haben Vorrang vor Studierenden anderer Studienrichtungen. Ausnahmen davon kann der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung in begründeten Fällen zulassen.
- (2) In Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl an Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen, die in den Spezialisierungsmodulen „Gesundheit“, „Kognition und Gehirn“ sowie „Soziale Interaktion“ (Semesterplan 2.1-2.3) angeboten werden, haben Studierende den Vorrang, die gem. § 5 Abs. 2 eine Angabe der betreffenden Spezialisierung im Diploma Supplement anstreben und dies zu Studienbeginn bekannt gegeben haben.
- (3) In Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl an Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen, die in den Ergänzungsmodulen (§ 5 Abs. 4) angeboten werden, haben Studierende den Vorrang, die einen Abschluss im offenen Spezialisierungsbereich anstreben und dies zu Studienbeginn bekannt gegeben haben.
- (4) Sofern für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen andere Lehrveranstaltungen als Voraussetzung im Curriculum vorgeschrieben sind, werden diejenigen Studierenden bevorzugt, die die An-

meldungsvoraussetzungen bereits vor Beginn des Semesters nachweisen können, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet.

(5) Sofern Anmeldevoraussetzungen im Sinne von Abs. 3 bestehen, jedoch als Vergabekriterien nicht ausreichen, entscheidet der nach ECTS-credits gewichtete Notendurchschnitt dieser Lehrveranstaltungen. Bei Lehrveranstaltungen des 1. Studiensemesters und bei Empirischen Seminaren in den Spezialisierungsmodulen entscheidet der Rangplatz im Aufnahmeverfahren, sofern ein Aufnahmetest durchgeführt wurde; andernfalls entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung zur betreffenden Lehrveranstaltung.

(6) Wenn nach Berücksichtigung dieser Vergabekriterien die verfügbaren Plätze in einer Lehrveranstaltung nicht ausreichen, wird als Kriterium für die Vergabe der Plätze die Zahl der bereits erreichten ECTS-credits herangezogen.

(7) Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt zu berücksichtigen, sofern durch die Nichtabsolvierung der Lehrveranstaltung eine Überschreitung der Regelstudiendauer um mehr als ein Semester eintreten würde und die Erfüllung des Curriculums durch die Absolvierung einer anderen Lehrveranstaltung nicht möglich ist.

§ 9 Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

(1) Spezialisierungsmodul „Gesundheit“ (Klinische Psychologie, Psychotherapie, Gesundheitspsychologie):

- a) Die Anmeldung zum FS „Klinisch-diagnostische Fallarbeit“ setzt den erfolgreichen Abschluss der VU „Diagnostik“ (Modul Wissenschaftstheorie und Methoden) und des GK „Klinische Diagnostik“ voraus.
- b) Die Anmeldung zum FS „Fallarbeit zur Klinischen Psychologie, Psychotherapie, Gesundheitspsychologie“ setzt den erfolgreichen Abschluss der VO „Gesundheit“ (Grundlagenmodul), der VU „Intervention“ und des SE „Psychische Störungen / Intervention“ voraus.
- c) Die Anmeldung zum Empirischen Seminar im Spezialisierungsmodul „Gesundheit C“ setzt den erfolgreichen Abschluss folgender Lehrveranstaltungen voraus: VU „Diagnostik“ (Modul Wissenschaftstheorie und Methoden), VO „Gesundheit“ (Grundlagenmodul), SE „Spezielle Methoden für den Spezialisierungsbereich Gesundheit“ und VU „Intervention“.

(2) Spezialisierungsmodul „Kognition und Gehirn“:

- a) Die Anmeldung zum ES „fMRI, TMS, Eye-tracking“ setzt den erfolgreichen Abschluss des GK „Bildgebung und Läsion“ voraus.
- b) Die Anmeldung zum „Empirischen Seminar EEG“ und zum SE „Methoden und Anwendungen“ (Modul EEG) setzt den erfolgreichen Abschluss der VU „EEG: Entstehung und funktionelle Bedeutung“ voraus.

(3) Spezialisierungsmodul „Soziale Interaktion“ (Kognitive Psychologie, Sozial-, Wirtschafts- und Organisationspsychologie):

Die Anmeldung zu einem Praxisseminar „Praxisorientierte Vertiefung“ (A oder B) setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen ES „Forschungsorientierte Vertiefung“ und des GK „Soziale Interaktion“ voraus.

(4) Ergänzungsmodule:

Sofern ein Ergänzungsmodul aus einer einführenden Lehrveranstaltung (VO, VU oder GK) und darauf aufbauenden Lehrveranstaltungen besteht, setzt die Anmeldung zu den aufbauenden Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter den erfolgreichen Abschluss der einführenden Lehrveranstaltung voraus.

(5) Die Anmeldung zu einem Begleitseminar zur Erstellung der Masterarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss aller Lehrveranstaltungen voraus, die im Semesterplan unter „Einführende Module“ dargestellt sind.

(6) Studierende, die aus dem vorangegangenen Bachelorstudium überdurchschnittliche Vorkenntnisse für eine bestimmte Lehrveranstaltung nachweisen können, können auf Antrag des Lehrveranstaltungsleiters bzw. der Lehrveranstaltungsleiterin in Abweichung von den hier genannten Kriterien zu dieser Lehrveranstaltung zugelassen werden, sofern der/die Vorsitzende der Curricular-kommission diesem Antrag zustimmt. Durch Ausnahmen dieser Art darf sich die Zahl der Teilnehmenden in der betreffenden Lehrveranstaltung um nicht mehr als 10% erhöhen.

(7) In begründeten Fällen kann die Studienbehörde auf Antrag des/der betroffenen Studierenden Ausnahmen von diesen Anmeldungsvoraussetzungen zulassen, sofern die Erfüllung dieser Voraussetzungen wegen eines Auslandsstudiums im Fach Psychologie nicht bzw. nicht rechtzeitig möglich war.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Der Studienerfolg wird in Vorlesungen (VO) und Vorlesungen mit Übungen (VU) in der Regel auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung (Lehrveranstaltungsprüfung, § 3 Z 10 der Satzung der Universität Salzburg) oder im Rahmen von Fachprüfungen beurteilt. Bei VU setzt die Anmeldung zur Lehrveranstaltungsprüfung die erfolgreiche Absolvierung des Übungsteils dieser Lehrveranstaltung voraus.

(2) In Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung des Erfolgs gem. § 3 Z 10 der Satzung der Universität Salzburg auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

§ 11 Masterprüfung

Die Masterprüfung gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn

- (1) alle Prüfungen in den in § 5 angeführten Prüfungsfächern sowie in den gewählten „Wahlpflichtfächern“ und „freien Wahlfächern“ erfolgreich abgelegt wurden,
- (2) das Begleitseminar II mit einem Masterkolloquium erfolgreich abgeschlossen wurde,
- (3) eine positive Beurteilung der Masterarbeit vorliegt und
- (4) die Absolvierung des Pflichtpraxis gem. § 7 nachgewiesen wurde.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg